

Hinweis: Dieses Muster einer Betriebsvereinbarung kann angesichts der Vielzahl unterschiedlicher unternehmensspezifischer Umstände nur eine erste unverbindliche Grundorientierung ohne Anspruch auf Vollständigkeit und durchgängige Rechtssicherheit bieten. Ob und welche konkreten Regelungen tatsächlich erforderlich sind, kann nur mit einem fachkundigen juristischen Berater (z.B. einer Rechtsanwaltskanzlei) geklärt werden.

Betriebsvereinbarung
zwischen Arbeitgeber
und dem
Betriebsrat
zur betrieblichen Krankenversicherung (bKV)

Präambel

Gesundheitsvorsorge ist ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der Gesundheit der Mitarbeiter¹.

Ziel der betrieblichen Krankenversicherung ist es, den Mitarbeitern eine hochwertige Gesundheitsversorgung zu ermöglichen.

Die betriebliche Krankenversicherung besteht zwischen der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG (im Folgenden APKV) als Versicherer und dem Arbeitgeber **[konkreten Arbeitgeber benennen]** als Versicherungsnehmer. Die Mitarbeiter sind die versicherten Personen.

1. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle nichtleitenden Arbeitnehmer gemäß § 5 Abs. 1 BetrVG.

[Ausnahmen sind klar unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes definieren: z.B. Sie gilt nicht für Auszubildende, Aushilfen², Praktikanten und Werkstudenten. Definition des Geltungsbereiches sollte immer analog Beschreibung im Gruppenvertrag sein (z.B. Einschränkung durch Festlegung einer spezifischen Tarifierungsgruppe möglich)].

Sie gilt nicht für leitende Angestellte gemäß § 5 Abs. 3 BetrVG. **[Der Betriebsrat ist für leitende Angestellte nicht zuständig. Für leitende Angestellte ist eine Vereinbarung mit dem Sprecherausschuss nötig.]**

¹ Soweit in dieser Richtlinie der Begriff „Mitarbeiter“ verwendet wird, ist dies geschlechtsneutral zu verstehen.

² Definition des Begriff „Aushilfe“, z.B.: Mitarbeiter, die ihre Tätigkeit aushilfsweise nicht länger als drei Monate ausüben.

2. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass mit dem Mitarbeiter zum Aufnahmestichtag ein Arbeitsverhältnis **[soweit der Versicherungsschutz erst mit Erfüllung der Probezeit greifen soll, ist hier eine zeitliche Einschränkung vorzunehmen: seit mindestens ____ Monaten]** besteht.

[Regelung zu Voraussetzungen und Folgen eines Widerspruchs des Mitarbeiters. Bzgl. der Details der Regelung beachten Sie bitte Ihre individuellen Vereinbarungen und unternehmensspezifischen Umstände und wenden Sie sich bitte an einen geeigneten juristischen Berater bzw. Rechtsanwalt.]

z.B. Der Mitarbeiter hat die Möglichkeit, innerhalb von 2 Wochen nach Information durch den Arbeitgeber über die Gewährung einer bKV der Aufnahme in die bKV in Textform gegenüber der zuständigen Personalabteilung zu widersprechen. Widerspricht der Mitarbeiter, hat er keinen Anspruch auf Beitragszahlung durch den Arbeitgeber und Aufnahme in die bKV.]

Stichtag für die Erstaufnahme in die betriebliche Krankenversicherung ist der 01. __. eines Jahres, an dem die genannten Voraussetzungen erstmals erfüllt sind, frühestens der 01. __. _____. Neue Mitarbeiter, die die Voraussetzung erfüllen, werden vom Arbeitgeber umgehend der APKV gemeldet und nach Eingang der Meldung bei der APKV sofort aufgenommen **[die Regelung gilt nur, soweit keine anderweitige Regelung im Gruppenvertrag getroffen wurde].**

3. Versicherungsleistungen

Die betriebliche Krankenversicherung umfasst die folgenden Leistungen:

[Leistungen gem. Gruppenversicherungsvertrag einfügen:]

z.B. :

Tarifierungsgruppe 1: Mitarbeiter, bei denen die Probezeit beendet ist

– Tarif betriebliche KV MeineGesundheit 900 (FF1ZX09B)

– Tarif betriebliche KV RundumZahn 70 (FZK70B)

Tarifierungsgruppe 2: Mitarbeiter, die seit mind. 1 Jahr beschäftigt sind

– Tarif betriebliche KV MeineGesundheit 900 (FF1ZX09B)

– Tarif betriebliche KV RundumZahn 90 (FZK90B)]

Die einschlägigen Tarifbestimmungen sind als **Anlage 1** beigelegt.

Maßgebend für den Umfang und die Dauer der Absicherung ist der zwischen dem Arbeitgeber und der APKV abgeschlossene Gruppenversicherungsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, dessen jeweilige Regelungen Inhalt dieser Betriebsvereinbarung werden (**Anlage 2**).

Als Nachweis über die Aufnahme des Mitarbeiters als versicherte Person im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages, erhalten die Mitarbeiter entsprechende Bescheinigungen, die die wesentlichen Bedingungen und Leistungen der Versicherung enthalten, sowie Informationen zum Versicherungsumfang und zum Leistungsantrag.

4. Beitragszahlung durch den *Arbeitgeber*

Für die Dauer des jeweiligen Arbeitsverhältnisses werden die Beiträge zur betrieblichen Krankenversicherung vom *Arbeitgeber* gezahlt.

Die Mitarbeiter haben ausschließlich einen Rechtsanspruch auf die Beitragszahlung durch den *Arbeitgeber* and die APKV. Weitergehende Ansprüche aus der bKV gegen den *Arbeitgeber* bestehen nicht.

[Bzgl. der Beitragszahlung in entgeltfreien Zeiten ist eine der folgenden Varianten gem. der Vereinbarung im Gruppenvertrag zu wählen:]

Variante 1: Besteht das Arbeitsverhältnis ohne Anspruch auf Entgelt, entfällt die Beitragszahlung des *Arbeitgebers*. Die Beitragspflicht entfällt mit dem Monatsersten. Endet der Anspruch auf Entgelt untermonatig, entfällt die Beitragspflicht mit dem nächsten Monatsersten. Der Versicherungsschutz bleibt jedoch nach Ende der Beitragspflicht für die weitere Dauer von 36 Monaten erhalten. Mit Ablauf von 36 Monaten erlischt der Versicherungsschutz.

Variante 2: Besteht das Arbeitsverhältnis ohne Anspruch auf Entgelt, ruht die Beitragszahlung des *Arbeitgebers* und der Versicherungsschutz. Die Beitragspflicht und der Versicherungsschutz ruhen mit dem Monatsersten, in dem kein Anspruch auf Entgelt mehr besteht. Endet der Anspruch auf Entgelt untermonatig, enden die Beitragspflicht und der Versicherungsschutz mit dem nächsten Monatsersten.]

Variante 3: Die Beiträge werden vom *Arbeitgeber* auch gezahlt, wenn und solange das Arbeitsverhältnis ohne Anspruch auf Entgelt fortbesteht, der Versicherungsschutz bleibt erhalten.]

[Für den Fall, dass die Beitragszahlung nicht steuerfrei möglich ist, ist eine der drei folgenden Varianten gewählt werden:]

Variante 1: Die auf die Beiträge entfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge werden vom *Arbeitgeber* übernommen.

Variante 2: Die auf die Beiträge entfallenden Steuern und anteiligen Sozialversicherungsbeiträge trägt der Mitarbeiter selbst.]

Die Beitragszahlung gegenüber dem einzelnen Mitarbeiter durch den *Arbeitgeber* endet in folgenden Fällen:

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Erlöschen des Versicherungsschutzes gem. Ziff. 5.

Die Beitragszahlung gegenüber allen Mitarbeitern erfolgt nur, solange der zugrundeliegende Gruppenversicherungsvertrag wirksam ist.

Unabhängig vom Bestand des Gruppenversicherungsvertrages kann die Zusage vom *Arbeitgeber* jederzeit nach billigem Ermessen für alle Mitarbeiter oder einzelnen Personengruppen schriftlich widerrufen werden.

Der Arbeitgeber behält sich außerdem vor, die Beitragszahlung bei Vorliegen wirtschaftlicher Gründe für die Zukunft zu widerrufen. Wirtschaftliche Gründe sind

insbesondere aber nicht ausschließlich _____.

[Die Kündigung des Gruppenversicherungsvertrags und der Widerruf müssen miteinander einhergehen. Nach der Rechtsprechung des BAG ist ein Widerruf grundsätzlich zumutbar, wenn er nicht grundlos erfolgt. Der Grund für einen Widerruf muss sich aus der Regelung selbst ergeben. Dabei genügt der pauschale Verweis auf wirtschaftliche Gründe nicht mehr. Diese müssen vielmehr konkret benannt werden, z.B. Rückgang der Umsatzentwicklung um x %, Gewinnrückgang in Höhe von x %, Verfehlung eines bestimmten Geschäftsziels. Die wirtschaftlichen Gründe sind von jedem Arbeitgeber selbst zu bestimmen. Die genannten Beispiele dienen nur der Orientierung. Eine rechtssichere Formulierung kann nur mit Hilfe eines Rechtsberaters für jeden Arbeitgeber selbst erfolgen].

5. Erlöschen des Versicherungsschutzes

Kommt der Mitarbeiter trotz Aufnahme in die bKV seinen Mitwirkungspflichten gegenüber der APKV nicht nach, erlischt der Versicherungsschutz. **Die Mitwirkungspflichten des Mitarbeiters sind konkret zu benennen.** z.B. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, die Einwilligung zur Datenverarbeitung und Schweigepflichtentbindung (EWE/SEE) zu unterschreiben und spätestens beim ersten Leistungsantrag gemeinsam mit der Rechnung bei der APKV einzureichen.

[Im Falle einer Absicherung der Bausteine Krankenhaus oder Krankenhaus bei Unfall:

Voraussetzung für die Leistungen der betrieblichen Krankenversicherung _____ [Baustein benennen] ist die seitens des Mitarbeiters unterschriebene Einwilligung zur Datenverarbeitung und Schweigepflichtentbindung (EWE/SEE), die den Mitarbeitern mit der Bescheinigung über die Versicherung zugeht. Diese Einwilligung zur Datenverarbeitung und Schweigepflichtsentbindung muss nach Kenntnis innerhalb der von der APKV benannten Frist der APKV zugegangen sein. Sollte dies nicht geschehen, erlischt der Versicherungsschutz im stationären Bereich.]

Der Versicherungsschutz erlischt darüber hinaus aus folgenden Gründen:

- Mit Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags durch den *Arbeitgeber* oder die APKV.
- Wenn der Mitarbeiter aus dem versicherbaren Personenkreis gemäß Gruppenvertrag ausscheidet, s. Ziff. 1 und 2 dieser Gesamtzusage.
- Wenn der Mitarbeiter die tarifliche Altershöchstgrenze für den Baustein Krankenhaus (bei Unfall) und Krankentagegeld von 70 Jahren sowie Krankentagegeld von 67 Jahren erreicht.
- Wenn der Mitarbeiter erstmals eine (ggf. gekürzte) Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine dieser Altersrente vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht.

Der genaue Zeitpunkt des Erlöschens des Versicherungsschutzes, d.h. der Beendigung der Versicherung, wird dem Mitarbeiter von der APKV in der übersandten Abmeldebestätigung genannt. Der Mitarbeiter kann ausschließlich in diesem Fall die Versicherung mit eigenen Beiträgen anschließend gemäß den Bedingungen des

Einzelversicherungstarifs fortsetzen, dies hat er gegenüber der APKV innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Ende der Versicherung mitzuteilen.

6. Tarif „bKV Krankentagegeld“ - Mitteilung durch Mitarbeiter

Da der Tarif „bKV Krankentagegeld“ lediglich zum Aufstocken des Krankengeldes der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. eines privat abgesicherten Krankentagegeldes in adäquater Höhe gedacht ist, werden zu versichernde Mitarbeiter, die nicht über eine solche Grundabsicherung verfügen, oder bei denen diese später wegfällt, aufgefordert, dies dem *Arbeitgeber* anzuzeigen.

7. Datenschutz

Datenschutz im Verhältnis Arbeitgeber und Mitarbeiter

Der Mitarbeiter wird durch den Arbeitgeber über die an die APKV zu übermittelnden personenbezogenen Daten informiert.

[Gem. Art. 13 DSGVO ist der Arbeitgeber zur Information über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter verpflichtet. Diese Information der Mitarbeiter und die Einwilligung der Mitarbeiter hat vor Weitergabe der Daten an die APKV (s. folgende Regelung) zu erfolgen.]

Bzgl. Details der Regelung muss sich jeder Arbeitgeber an seinen Datenschutzbeauftragten wenden. Soweit der Arbeitgeber über keinen Datenschutzbeauftragten verfügt, sind die Details der Regelung mit einem rechtskundigen Berater abzustimmen.]

Datenschutz im Verhältnis Arbeitgeber und APKV

Die zu versichernden Mitarbeiter werden zu Beginn des Versicherungsverhältnisses der APKV gemeldet. Die Datenübermittlung an die APKV dient der Verwaltung und Durchführung der betrieblichen Krankenversicherung, soweit diese hierfür erforderlich ist.

Dabei werden folgende Daten übermittelt:

- Name
- Vorname
- Titel
- Zusatzwörter (von, zu, etc.)
- Geburtsdatum
- Anrede / Geschlecht
- Straße + Hausnummer
- Land
- PLZ

- Ort
- Berufsstatus
- KV-Art
- Angaben der Mitarbeiter dem Arbeitgeber gegenüber hinsichtlich fehlender Grundversicherung gemäß Ziff. 6

Jede Änderung des anspruchsberechtigten Mitarbeiterbestands wie Ab- und Zugänge teilt der *Arbeitgeber* der APKV unverzüglich mit.

Die APKV liefert dem *Arbeitgeber* zu Beginn des Versicherungsverhältnisses und nach jeder erfolgten Neumitteilung jeweils einmal im Kalendermonat eine Beitragsliste, aus der die Änderungen bei den versicherten Mitarbeitern ersichtlich sind.

Datenschutz im Verhältnis Mitarbeiter und APKV

Der Mitarbeiter wird mit Übersendung der Versicherungsbestätigung über die einschlägigen Datenschutzregelungen im Rahmen seines Versicherungsverhältnisses durch die APKV informiert.

[soweit zutreffend: Datenschutz im Verhältnis Mitarbeiter und Vermittler]

Die zu versichernden Mitarbeiter werden zu Beginn des Versicherungsverhältnisses auch dem Vermittler gemeldet. Die Datenübermittlung an den Vermittler dient der Verwaltung und Durchführung der betrieblichen Krankenversicherung, soweit diese hierfür erforderlich ist.

Dabei werden folgende Daten an den Vermittler übermittelt, der diese der APKV zur Durchführung und Umsetzung der betrieblichen Krankenversicherung weitergibt:

- Personalnummer
- Name
- Vorname
- Titel
- Zusatzwörter (von, zu, etc.)
- Geburtsdatum
- Anrede / Geschlecht
- Straße und Hausnummer
- Land
- PLZ
- Ort
- Berufsstatus
- KV-Art
- Angaben der Mitarbeiter dem Arbeitgeber gegenüber hinsichtlich fehlender Grundversicherung gemäß Ziff. 6

Jede Änderung des anspruchsberechtigten Mitarbeiterbestands wie Ab- und Zugänge teilt der *Arbeitgeber* dem Vermittler unverzüglich mit.]

8. Rechtliche, steuer- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften

Diese Betriebsvereinbarung sowie die Tarifbestimmungen und der Gruppenversicherungsvertrag berücksichtigen die derzeit gültigen einschlägigen

rechtlichen, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Änderungen dieser Vorschriften begründen keinen Rechtsanspruch auf Ausgleich möglicher Nachteile.

Die Betriebsparteien sind sich darüber einig, dass bei einer Änderung der derzeit gültigen folgenden steuerrechtlichen Bewertung der Beitragszahlung zur betrieblichen Krankenversicherung gem. Ziff. 4 dieser Betriebsvereinbarung unverzüglich neue Verhandlungen aufgenommen werden, um Ziff. 4 der Betriebsvereinbarung an die geänderten Bedingungen anzupassen.

Soweit durch Beitragsanpassungen der Allianz Privaten Krankenversicherung (APKV) die jeweils gültige monatliche Steuer- und Sozialversicherungsfreigrenze des § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG (Stand 01/2025: 50 €) überschritten wird, ist der Arbeitgeber berechtigt, die bKV-Leistungen gem. Ziff. 3 anpassen zu lassen, bis die Freigrenze nicht mehr durch den bKV-Beitrag überschritten wird.

[Bitte eine Variante auswählen:]

Variante 1: Steuer- und sozialversicherungsfreier Sachbezug

Die Beiträge des *Arbeitgebers* zur betrieblichen Krankenversicherung werden als Sachbezug nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG bewertet und sind somit steuer- und sozialversicherungsfrei.

Variante 2: Pauschalbesteuerung als sonstiger Bezug nach § 40 Abs. 1 S.1 Nr. 1 EStG

Die Beiträge des *Arbeitgebers* zur betrieblichen Krankenversicherung werden durch den *Arbeitgeber* nach § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG pauschal versteuert. Unter Berücksichtigung der in § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG genannten Voraussetzungen für die Bewertung der Beiträge als Sachbezug sind auch die pauschal versteuerten Beiträge nach § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG sozialabgabenfrei.

Variante 3: Pauschalbesteuerung nach § 37 b EStG

Die Beiträge des *Arbeitgebers* zur betrieblichen Krankenversicherung werden durch den *Arbeitgeber* nach § 37 b EStG pauschal versteuert. Die hierbei auf die Beiträge anfallenden Sozialabgaben trägt der *Arbeitgeber*.]

9. Rechte des Betriebsrats und der Schwerbehindertenvertretung

Ggf. bestehende gesetzliche Rechte des Betriebsrates und der Schwerbehindertenvertretungen bleiben unberührt.

10. Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am __. __. __ in Kraft.

Sie endet automatisch

- mit Beendigung des zugrundeliegenden Gruppenversicherungsvertrages mit der APKV (Ziff. 3),
- durch Widerruf des *Arbeitgebers*, soweit dieser für alle Mitarbeiter erfolgt (Ziff. 4) oder
- durch Kündigung. Für die Kündigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Nachwirkung wird ausgeschlossen.

Ort, Datum _____

Arbeitgeber

Betriebsrat

Anlagen:

Anlage 1: Tarifbestimmungen

Anlage 2: Gruppenversicherungsvertrag